

§. 2.

Vermusterungs-Com-
missionen.

Für einen jeden Vormusterungs-Bezirk wird eine Vormusterungs-Commission aus 3 sachverständigen Grundbesitzern durch Wahl des Bezirksausschusses gebildet.

§. 3.

Zu Mitgliedern der Vormusterungs-Commissionen dürfen nur solche Grundbesitzer gewählt werden, welche das Vertrauen der Bewohner ihres Bezirks besitzen und fähig sind, die Brauchbarkeit der Pferde nach Anleitung der Beilage A zu beurtheilen.

Ihre Wahl erfolgt auf 6 Jahre, doch müssen die Mitglieder der Vormusterungs-Commission auch nach Ablauf dieser Periode ihre Funktionen so lange fortsetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wahl anzunehmen ist jeder Grundbesitzer, der im Bezirk wohnt verpflichtet. Nur folgende Gründe:

- a) fortwährende Krankheit,
- b) ein Geschäftsbetrieb, der öfters längere Reisen nöthig macht, und
- c) ein Alter über 60 Jahre

berechtigen zur Ablehnung der Wahl, sowie zur Niederlegung des Ehrenamtes während der Wahlperiode.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Landrath schleunigst eine neue Wahl zu veranlassen, kann aber auch im Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses einen Ersatzmann ohne vorgängige Wahl durch den Bezirksausschuss einberufen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen werden zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch den Landrath mittelst Handschlag in Pflicht genommen.

Der Landrath setzt die KINGSSESSenen der Vormusterungs-Bezirke von der Bildung der Commissionen unter Angabe des Sammelortes in Kenntniß mit der Aufforderung, den Anordnungen der Vormusterungs-Commissionen unweigerlich bei Vermeidung der im §. 18 angedrohten Strafen Folge zu leisten.

Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Commissionen wird die Leitung der Geschäfte von dem Landrath übertragen.

Derselbe empfängt sodann alle Aufträge des Landraths und sorgt mit Zugiehung der übrigen für deren unvorzügliche Erledigung.

Der Landrath theilt den Vormusterungs-Commissionen mit, wie viel Pferde von jeder Kategorie (nach Beilage A) aus dem Bezirke aufgebracht werden müssen und an welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte stattfinden soll.